

Pflichtenheft

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77*d* KVV

Nationales Qualitätsentwicklungsprogramm in der ambulanten Pflege

Datum der Publikation: 15.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffe und Abkürzungen	3
2.	Einleitung, Zweck des Dokuments	4
3.	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
4.	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien	11
5.	Zuschlagskriterien	12
6.	Evaluation	14
7.	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots	16
8.	Besondere Bestimmungen	18
9.	Administratives	19
10.	Anhänge	24

1. Begriffe und Abkürzungen

Begriffe / Abkürzungen	Definition/Erklärung	
Angebot	Angebot um Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung	
Anbietende Unternehmen, die ihr Interesse an der Übernahme einer Aufgabe mit Abç mittels eines Angebots eingeben		
BAG	Bundesamt für Gesundheit	
BBI	Bundesblatt	
BFS	Bundesamt für Statistik	
BKB Beschaffungskonferenz des Bundes		
CV Curriculum vitae		
d, f, i, r, e	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch	
EK Eignungskriterium		
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission	
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)	
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)	
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)	
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)	
ZK	Zuschlagskriterium	

2. Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand (Programm) verfolgt und erreicht werden sollen. Das Pflichtenheft regelt Vorgehen und Form der Angebotsseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)² als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das vorgesehene Programm stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an eine Dritte/einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Programm durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss <u>Art. 58c</u> Abs. 1 Bst. f KVG und <u>Art. 58d KVG</u>). Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch (im Dokument als Angebot bezeichnet) einzugeben.

Im Folgenden wird die Beschaffungsstelle als Abgeltungsgeberin, die interessierten Unternehmen, die ein Angebot einreichen, als Anbietende bezeichnet.

Dieses Pflichtenheft ist ein technisches Dokument, das in der Fachsprache der Beschaffungsinstanzen der Bundesverwaltung geschrieben ist. Sollten Sie Verständnisfragen haben, zögern Sie nicht, uns auf eqk@bag.admin.ch eine Mitteilung zu senden. Wir werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

3. Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

Die Eidgenössische Qualitätskommission ist eine ausserparlamentarische Kommission, die 2021 eingesezt wurde. Sie unterstützt den Bundesrat bei der Förderung der Qualität in der medizinischen Leistungserbringung im Rahmen des KVG. In der EQK sind die Leistungserbringer, die Kantone, die Versicherer, die Versicherten und die Patientenorganisationen und Personen der Wissenschaft vertreten. Zur Realisierung der Ziele kann die EQK unter anderem Dritte beauftragen, nationale Programme zur Qualitätsentwicklung durchzuführen.

Das Ziel eines nationalen Programmes «ist die nachhaltige Qualitätsentwicklung durch konsequente und systematische Verankerung spezifischer Praktiken, von denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Qualität der Versorgung verbessern. Mit den nationalen Implementierungs-Programmen werden Leistungserbringer im Veränderungsprozess begleitet und unterstützt, diese Praktiken erfolgreich in die Routine zu integrieren».³

Die EQK entschied Ende 2023, auch ein Programm für die ambulante Pflege (Spitex) zu lancieren. Wenn sich dieses Programm auch primär auf die Spitexorganisationen beschränkt, sollen im Verlauf die Schnittstellen zu den anderen Versorgern (Ärzt/innen, Pflegeheime etc.) ebenfalls berücksichtigt werden. Schnittstellen sind immer Risikopunkte für Qualitätsmängel, vor allem auch aufgrund der Kommunikationshürden.

Der Bericht «Verbesserung der Qualität und Patientensicherheit des schweizerischen Gesundheitswesens»⁴, der 2019 im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) herausgegeben wurde, beschreibt die Situation der ambulanten Pflege eindrücklich: «Die alternde Bevölkerung und damit verbundene wachsende Zahl von Menschen mit einer oder mehreren chronischen Erkrankungen führen dazu, dass immer mehr Krankenpflege ambulant geleistet werden muss. International haben die Hauspflegedienste in den letzten 10 Jahren rasant zugenommen, ein Trend, der anhalten dürfte (Gershon et al., 2013). Damit nutzen Patientinnen, Patienten und betreuende Angehörige heute in steigendem Masse komplexe medizinische Technologien, die früher Pflegefachpersonen, Ärztinnen und Ärzten im Spital vorbehalten waren.

Die Wahrung der Versorgungsqualität und Patientensicherheit für gebrechliche ältere Menschen zu Hause ist mit besonderen Herausforderungen verbunden: Betreuende Angehörige tragen oft die Hauptlast der Pflege in einer Umgebung, die primär nicht für die Gesundheitsversorgung geschaffen ist (Lang et al., 2006; Zúñiga, 2019b). Ausgebildetes Pflegefachpersonal verbringt oft nur begrenzt Zeit bei den Klientinnen und Klienten um Beurteilungen vorzunehmen sowie sie und ihre Angehörigen zu beraten und zu betreuen. Zwischen ihren Besuchen haben die Gesundheitspersonal damit wenig direkten Einfluss auf die häusliche Gesundheitsversorgung. Ein proaktiver Ansatz und eine schnelle Reaktion auf auftretende Gesundheitsprobleme können jedoch sehr positive Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Patientinnen und Patienten und auch auf ihre Lebensqualität haben.»

_

³ Schwappach, D (2021): Konzept für nationale Qualitätsentwicklungsprogramme im Rahmen Art. 58 KVG. Stiftung für Patientensicherheit Schweiz. Zürich. S. 6 bis 12. Abrufbar unter: https://www.bag.admin.ch/eqk (05.01.2024)

⁴ Vincent, C. und Staines, A. (2019). Verbesserung der Qualität und Patientensicherheit im Schweizer Gesundheitswesen. Bern: Bundesamt für Gesundheit. Abrufbar unter: Qualitätsentwicklung in der Schweiz (admin.ch) (05.01.2024)

Eine weitere Herausforderung für die Qualitätssicherung im Bereich der Spitexorganisationen stellt die Möglichkeit dar, Angehörige von kranken Personen anzustellen, die deren Pflege übernehmen. Diese müssen denselben Qualitätsanforderungen wie qualifizierte Fachleute genügen.

Im Bereich der Spitex werden seit Jahren Anstrengungen unternommen, Qualität zu sichern und zu verbessern. Mit HomeCareData, einer Plattform für datenbasiertes Qualitätsmanagement, die durch Spitex Schweiz betrieben wird, besteht bereits ein wichtiges Instrument zur Qualitätsmessung zur Verfügung. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) beurteilte diese Datenbank und veröffentlichte die Ergebnisse 2020 in einem Bericht. Auch wenn sie noch ungenügend genutzt wurde, um repräsentative Auswertungen vornehmen zu können, zeigte sie doch grosses Potenzial.⁵ Seit Kurzen ist diese Datenbank auch offen für gewinnorientierte Spitex-Organisationen, so dass bezüglich Datenerhebung und Speicherung die Voraussetzungen für ein Qualitätsverbesserungsprogramm auf nationaler Ebene gegeben sind.

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 74 wurden Indikatoren zur Qualitätsmessung in der Spitex in einem wissenschaftlichen Prozess ausgewählt und verschiedenen Stakeholdern zur Begutachtung vorgelegt.⁶ Auch wenn sich zeigte, dass die verschiedenen Gesichtspunkte der Befragten zu einer unterschiedlichen Auswahl an Indikatoren führte, ist mit der Forschungsarbeit der Grundstein gelegt, damit Qualitätsindikatoren für die Verbesserung auf lokaler Ebene wie auch für ein nationales Reporting ausgewählt werden können.

Im Anschluss an eine systematische Messung der Qualität müssen sinnvolle Massnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Dies ist noch lange nicht überall in der ambulanten Pflege zu beobachten. Und im Anschluss fehlen oft auch sinnvolle Massnahmen. Der Handlungsbedarf für ein nationales Qualitätsentwicklungsprogramm ist somit ausgewiesen und auch durch die Fachleute anerkannt.

Ein nationales Programm stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Programm durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss Art. 58c Abs. 1 Bst. f KVG und Art. 58d KVG). Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit diesem Projekt (Beschaffungsgegenstand) verfolgt und erreicht werden sollen.

3.2 Ziel der Aufgabe, die übertragen werden soll

Qualitätssicherung und -verbesserung in der ambulanten Pflege

3.3 Gegenstand

G

- Umsetzen einer datenbasierten Qualitätsentwicklung der Leistungen⁷ in der ambulanten Pflege
- Eruierung von Messungen und Massnahmen zur Qualitätsverbesserung an Schnittstellen der ambulanten Pflege mit weiteren Leistungserbringern

⁵ Dutoit, L. & Pellegrini, S. (2020). Pflege zu Hause: neue Daten. (Obsan Bulletin 1/2020). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium.

⁶ Wagner A, Zúñiga F, Rüesch P, Schaffert R, Dratva J, on behalf of the HCD Research Group (2020) Selecting home care quality indicators based on the Resident Assessment Instrument-Home Care (RAI-HC) for Switzerland: A public health and healthcare providers' perspective. PloS ONE 15(12): e0244577. https://doi.org/10.1371/journal.pone.0244577

⁷ Leistungen im Rahmen des Geltungsbereichs des KVG (Art. 1a). Diese Einschränkung besteht aufgrund des rechtlichen Rahmens, in welchem die EQK arbeitet.

3.3.1 Übersicht der Erwartungen

- Das Programm baut auf Bestehendem auf (s. Bericht von Wagner et. al., Fussnote 6).
- Das Programm wird partizipativ unter Einbezug der Fachleute, von Patientinnen und Patienten und weiteren Stakeholder (BAG, BFS etc.) durchgeführt.
- Das Programm arbeitet mit Methoden der Implementierungswissenschaften.
- Doppelspurigkeiten bei der Erhebung von Daten werden vermieden.
- Das Programm ist mit dem Qualitätsvertrag der Leistungserbringer- und Versichererverbände kompatibel.
- Das Programm ist mit dem Projekt der EQK zur Entwicklung eines Qualitätsmonitorings kompatibel.
- Die Abgrenzung zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Bundesämter für Statistik (BFS) und für Gesundheit (BAG) muss aktiv geklärt werden.
- Es wird zwingend erwartet, dass die Spitexorganisationen von Beginn an in das Projekt einbezogen werden. Sofern die Verbände der Spitexorganisationen nicht als Mitbewerber auftreten, werden ihre Aufwände abgegolten. Die Offerte muss mindestens einen Letter of Intent der Spitexverbände enthalten.
- Die Spitexorganisationen sind im Fokus dieses Auftrags, die freipraktizierenden Pflegefachfrauen und -männer können sich ggf. anschliessen.

3.3.2 Vorgehen

Es wird ein Vorgehen in Arbeitspaketen vorgeschlagen, die sich zeitlich überlappen können:

- Arbeitspaket 1: Erstes Auswählen von Qualitätsindikatoren (Minimal Set) für ein nationales Qualitätsentwicklungsprogramm, Beurteilen der bisherigen Datenqualität und Erhebungsprozesse sowie Bestimmen von Verbesserungsstrategien
- Arbeitspaket 2: Einsetzen der Verbesserungsstrategien aus Arbeitspaket 1 zur Erhebung der Daten, die für die ausgewählten Qualitätsindikatoren verwendet werden (möglichst flächendeckend)
- Arbeitspaket 3: Auswerten der Qualitätsindikatoren auf nationaler Ebene und Beurteilen, ob die gewählten Indikatoren adäquat sind für das Festlegen von Massnahmen
- wenn ja (Arbeitspakete 4 und 5 sollen als Option offeriert werden):
 - o Arbeitspaket 4: Entwickeln und Pilotieren von Qualitätsverbesserungsmassnahmen
 - o Arbeitspaket 5: Initialisieren der flächendeckenden Implementierung
- Arbeitspaket 6: Entwickeln und Auswählen weiterer Qualitätsindikatoren, die auch andere Dimensionen (vgl. Wagner et al.), und Schnittstellen zu anderen Leistungserbringern berücksichtigen (Patientenpfade)

Arbeitspaket 1: Erstes Auswählen von Qualitätsindikatoren (Minimal Set) für ein nationales Qualitätsentwicklungsprogramm, Beurteilen der bisherigen Datenqualität und Erhebungsprozesse sowie Bestimmen von Verbesserungsstrategien

Die erste Auswahl wird ausgehend von den sieben Indikatoren im Bericht von Wagner et al. unter Berücksichtigung der generellen Erwartungen (Punkt 3.3.1) vorgenommen.

Ein Update der Untersuchung der Datenqualität durch das Obsan (Dutoit & Pellegrini, siehe Fussnote 5) bezüglich der ausgewählten Indikatoren wird vorgenommen. Dabei wird insbesondere die Repräsentativität neu beurteilt.

Mittels gezielter Untersuchungen in einer Reihe von Organisationen werden die Erhebungsprozesse beurteilt und hinderliche und förderliche Faktoren für eine einheitliche Messung eruiert und allfällig notwendige Verbesserungen vorgeschlagen.

Anhand der Resultate dieser beiden Untersuchungen, einer Literatursuche sowie unter Berücksichtigung der (aktuell noch unveröffentlichten) Erkenntnisse aus dem Programm zur Qualitätsentwicklung in der stationären Langzeitpflege wird spezifischer Handlungsbedarf identifiziert, gegebenenfalls werden Verbesserungsstrategien bestimmt und zu einem praktikablen Umsetzungspaket für ein späteres Scale-Up zusammengestellt.

Arbeitspaket 2: Einsetzen der Verbesserungsstrategien aus Arbeitspaket 1 zur Erhebung der Daten, die für die ausgewählten Qualitätsindikatoren verwendet werden (möglichst flächendeckend)

Das Umsetzungspaket wird pilotiert und evtl. adaptiert.

Organisationen, die das Scale-up tragen können, sind identifiziert und in die Pilotphase und Vorbereitung des Scale-up einbezogen.

Es folgt ein Scale-Up auf möglichst alle Spitexorganisationen der Schweiz.

Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen allgemein haben sich beim Programm zur stationären Langzeitpflege als wichtig herausgestellt. Die notwendigen Ressourcen sind vorzusehen und die Zeitplanung ist entsprechend zu gestalten.

Arbeitspaket 3: Analyse der Qualitätsindikatoren auf nationaler Ebene und Beurteilen, ob die gewählten Indikatoren adäguat sind für das Festlegen von Massnahmen

In diesem Schritt wird der potenzielle Nutzen der ausgewählten Qualitätsindikatoren anhand der Messergebnisse auf nationaler Ebene beurteilt. Dabei wird insbesondere die Frage der Variation beantwortet.

Sofern die Indikatoren als genügend nützlich angesehen werden, werden die Arbeitspakete 4 und 5 durchgeführt. Wenn nicht, geht das Programm direkt zum Arbeitspaket 6.

Diese ersten Messergebnisse werden nicht veröffentlicht. Eine Veröffentlichung ist später vorgesehen, sofern die Indikatoren als nützlich angesehen werden und die Qualität der Erhebung genügt. Zudem sind vor einer Publikation geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die korrekte Interpretierbarkeit zu gewährleisten (Bsp. Risikoadjustierung).

Arbeitspaket 4: Entwickeln und Pilotieren von Qualitätsverbesserungsmassnahmen

Unter Zuhilfenahme einer Literatursuche, der Berücksichtigung von 2-3 internatonalen Beispielen und einer Bedarfsermittlung bei den Spitexorganisationen werden Massnahmen zur Qualitätsverbesserung /-sicherung entwickelt⁸.

Ein Umsetzungspaket wird pilotiert und evtl. adaptiert.

Pflichtenheft Nationales Qualitätsentwicklungsprogramm in der ambulanten Pflege

⁸ Das Qualitätsprogramm NIP-Q-Upgrade, ein von der EQK finanziertes Qualitätsentwicklungsprogramm in Institutionen der Langzeitpflege, ist aktuell daran, denselben Prozess zu durchlaufen. Ein Austausch mit diesem Programm wird erwartet (via EQK-Sekretariat einzuleiten).

Arbeitspaket 5: Initialisieren der flächendeckenden Implementierung

Es folgt die Initialisierung eines Scale-Up auf alle Spitexorganisationen der Schweiz.

Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen allgemein haben sich beim Programm zur stationären Langzeitpflege als wichtig herausgestellt. Die notwendigen Ressourcen sind vorzusehen und die Zeitplanung ist entsprechend zu gestalten.

Arbeitspaket 6: Entwickeln und Auswählen weiterer Qualitätsindikatoren, die auch andere Dimensionen (vgl. Wagner et al.), und Schnittstellen zu anderen Leistungserbringern berücksichtigen (Patientenpfade)

In diesem Schritt werden weitere Qualitätsindikatoren ausgewählt, operationalisiert und zur Implementierung empfohlen.

Dabei wird wiederum auf die theoretischen Vorarbeiten Bezug genommen. Zudem werden die praktischen Erfahrungen mit den Stakeholdern berücksichtigt.

Die Empfehlungen werden zuhanden der EQK in einem Bericht festgehalten.

3.3.3 Lieferobjekte

Bezeichnung	Kriterien	
Berichtsteil zu jedem der vorgeschlagenen Vorgehensschritte	 Jeder Berichtsteil enthält alle Aspekte gemäss Abschnitt 3.3.1 Dem Berichtsteil ist eine Zusammenfassung mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen vorangestellt. Der Berichtsteil wird in d, f oder e verfasst. Der Berichtsteil wird der EQK vorgestellt. 	
Projektstatusberichte (kurz, halbjährlich)	te (kurz, Inhalt gemäss Formular der EQK (d oder f)	
Schlussbericht	 Der Bericht enthält die Projektdokumentation und alle Empfehlungen. Dem Bericht ist eine Zusammenfassung mit den Empfehlungen in drei Landessprachen (d,f,i) vorangestellt. Der Bericht selber ist in d, f oder e verfasst. Er wird der EQK vorgestellt und nach Rückmeldung der EQK maximal einmal überarbeitet. Er ist vorgesehen zur Veröffentlichung durch die EQK. Die EQK entscheidet über die Veröffentlichung. 	
Im Rahmen des Programms entwickelte Materialien (Schulungsmaterial etc.)	Bei schriftlichem Material wird eine Kopie in jeder Sprache wird an die EQK geschickt. Bei Material in anderen Formen wird die EQK in geeigneter Form informiert.	

3.3.4 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]
Beginn der Leistungserbringung	01.10.2024	Zu bestimmen
Meilensteine sind zu bestimmen		Zu bestimmen
Ende der Leistungserbringung	30.09.2029	20%

4. Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten kann nicht auf das Angebot eingegangen werden.

4.1 Teilnahmebedingungen

4.1.1 Zulassung

Aufgerufen sind alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.1.2 Angebotspreis

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, ev. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahme, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Angebotspreis enthalten sein.

4.2 Eignungskriterien

Anforderung an die Anbietenden: Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

EK 1-4: Mindestens ein/e Projektpartner/in muss das Kriterium erfüllen

EK 5: Die Kontaktpersonen der beteiligten Institutionen zur EQK müssen das Kriterium erfüllen.

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen
1	Sehr gute Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitssystems	Beschreibung anhand der Erfahrung (CV)
2	Umfassende Erfahrung und ausgezeichnete Vernetzung im Bereich der ambulanten Pflege in der Schweiz	Beschreibung anhand der Erfahrung (CV)
3	Erfahrung in der Umsetzung von Implementierungsprojekten	Auflistung von Projekten und Beschreibung der angewandten Methoden
4	Erfahrung in der partizipatorischen Umsetzung von Projekten (Patient and Public Involvement) in Zusammenarbeit mit Stakeholdern und einem interprofessionellen Team von Fachpersonen	Auflistung von Projekten, in denen partizipatorisch vorgegangen wurde und Beschreibung der angewandten Methoden
5	Sehr gute deutsche oder französische Sprachkenntnisse	Muttersprache oder Nachweise

5. Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Angebote statt. Die Kriterien werden durch mindestens zwei Personen beurteilt, wobei die Evaluationsstelle interne und externe Expertinnen und Experten beiziehen kann. Die Summe der Punkte mit dem Gewicht multipliziert ergibt die Schlussrangliste.

Nr.	Taxonomie	Bezeichnung	Messgrösse	Punkte	Gewicht in %
ZK 1	Gemäss 6.2	Gesamteindruck	 Das Angebot ist verständlich und sprachlich korrekt verfasst. Die Beschreibung lässt einen roten Faden erkennen. Allfällige Risiken des Auftrags werden benannt. 	0-10	20%
ZK 2	Gemäss 6.2	Zweckmässigkeit	 Die vorgeschlagene Leistung entspricht insgesamt dem ausgeschriebenen Auftrag. Das Vorgehen ist nachvollziehbar beschrieben. Die Arbeitsschritte und Zeiteinheiten sind realistisch festgelegt. Ein Stakeholder-bezogener Ansatz von A bis Z wird eingehalten. 	0-10	30%
ZK 3	Gemäss 6.2	Anbieterbezogene Voraussetzungen	 Referenzprojekte zeigen die Erfahrung im behandelten Feld und die Vernetzung. Referenzprojekte zeigen Erfahrung mit partizipativen Projekten. Die Kompetenzen im Projektteam sind klar festgelegt. Das Projektteam verfügt über genügende und adäquate Kompetenzen und Ressourcen. 	0-10	20%
ZK 4	Gemäss 6.2	Preis/Leistung	Preis-Leistung ist angemessen.Durchschnittliche Stundenansätze sind angemessen.	0-10	10%
ZK 5	gemäss 6.3	Preis allein	Berechnung siehe Punkt 6.3	0-10	20%
			Total:		100%

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die unter Ziffer 4 und 5 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar strukturiert darzustellen, und eine Bestätigung, dass jedes Eignungskriterium von Ziffer 4.2 erfüllt ist, muss der Offerte beigelegt werden. Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Anbietenden im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von den Anbietenden zusätzliche Informationen einzufordern.

6. Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos	Beschreibung der Aktivität	Vorläufige Planung	
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt	15.03.2024	
2	Fragen möglich bis	07.07.2024	
3	Eingang der Angebote	31.07.2024	
4	Zuschlag	Ende August 2024	

6.2 Taxonomie

Die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien erfolgt mittels folgender Taxonomie:

Punkte	Bezogen auf die Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben	Bezogen auf die Plausibilität des Angebotes
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben	Nicht bewertbar
2	Sehr schlecht erfüllt	Ungenügende, unvollständige Angaben	Unplausibles Angebot
4	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt	Unplausible Angaben
6	Erfüllt	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend	Im Wesentlichen plausibles Angebot
8	Gut erfüllt	Qualitativ gut	Überwiegend plausibles Angebot
10	Sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung	Sehr transparentes Angabot

6.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =

Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option)

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl.

Alle Werte, die in einer Brandbreite von 100% des tiefsten zulässigen Angebots liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 200%).

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 100% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung des Preises:

M = Maximale Punktezahl

P = Preis des zu bewertenden Angebots

Pmin = Preis des tiefsten zulässigen Angebots

Pmax = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (Pmin * 200 %)

Rechnungsbeispiel (fiktiv):

Maximal (M): 100 Punkte für den Preis

Pmin = CHF 200'000.00

Pmax = CHF $400'000.00 (2 \times 200'000.00)$

Angebot A CHF 200'000.00 100 Punkte

Angebot B CHF 300'000.00 50 Punkte

Angebot C CHF 400'000.00 0 Punkte

Angebot D CHF 420'000.00 0 Punkte

7. Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation haben sich die Anbietenden zwingend an folgenden Aufbau des Angebots zu halten:

Kapitel	Inhalt			
1	 Übersicht über Anbietenden (max. 2 A4 Seiten) Name, Bezeichnung Hauptsitz, Adresse, E-Mail Rechtsform Zahlungsverbindung (Bankname, Bankadresse, IBAN, BIC-Code / SWIFT-Code, UID-Nr. (oder MWSt-Nr) Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe (nationale Projektleitung) mit Kontaktdaten Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben. Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbietenden 			
2	Angebot 1. Zusammenfassung des Angebots inkl. Kosten 2. Beschreibung des Projektvorgehens/-ablaufs 3. Beschreibung der allfälligen Option(en) 4. Stellungnahme zu Meilensteinen / Lieferterminen (Ziff. 3.3.4) 5. Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen 6. Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz • Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen. • Etwaige Optionen sind separat auszuweisen.			
3	 Anhänge Nachweis der Eignungskriterien gemäss Ziff. 4.2 (Vorlage Anhang 1) Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Anbietenden - Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten). Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB (siehe unter Anhänge) 			

- Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert.
- Der Umfang des Angebots sollte zehn A4-Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten.
- Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate der Anbietenden aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert.
- Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen.

Die Angebotsstellenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche Interessenkonflikte der Angebotsstellenden sowie der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK beauftragten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse von der Abgeltungsempfängerin erzielt werden.

8.2 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussberichte mit Ergebnissen) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Die Abgeltungsempfängerin wird als Autorin gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

8.3 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch die Abgeltungsempfängerin

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben bei der Abgeltungsempfängerin. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt die Abgeltungsempfängerin die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Die Abgeltungsempfängerin gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Abgeltungsempfängerin ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialen frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

8.4 Gewährleistung

Die Abgeltungsempfängerin gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

9. Administratives

9.1 Abgeltungsgeberin

9.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

9.1.2 Einreichung der Angebote

Es muss sichergestellt sein, dass die Angebote nicht vor Ablauf der Eingabefrist geöffnet werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Angebote abgegeben werden können:

1. Sie versenden ein Angebot auf Papier und auf einem USB-Stick per Post. Der Umschlag muss wie folgt adressiert sein:

PERSÖNLICH

Monika Diebold Sekretariat Eidgenössische Qualitätskommission c/o Bundesamt für Gesundheit ANGEBOT: Projekt Programm ambulante Pflege Schwarzenburgstrasse 157 CH-3003 Bern

- 2. Sie geben ein Angebot auf Papier und auf einem USB-Stick an der Loge beim Campus Liebefeld gegen eine Quittung ab. Die Adresse ist dieselbe wie oben. Der Umschlag muss verschlossen sein. Die Loge ist bis 17:00 Uhr offen.
- 3. Sie reichen das Angebot auf elektronischem Weg ein. Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie uns (eqk@bag.admin.ch) in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin informieren müssen. Der Datentransfer muss aktuell über eine Anwendung der Bundesverwaltung erfolgen, damit wir gewährleisten können, dass das Angebot nicht vorgängig von jemandem geöffnet wird. Dazu werden wir Ihnen einen Zugang senden.

Falls Sie nur eine elektronische Version abgeben, muss diese rechtsgültig elektronisch unterzeichnet sein.

Die Angebote dürfen nicht per Mail übermittelt werden!

9.1.3 Letzter Termin für schriftliche Fragen

07.07.2024

Fragen werden fortlaufend per E-Mail beantwortet und mit den Antworten anonymisiert auf der Webseite aufgeschaltet.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Adresse für Fragen: eqk@bag.admin.ch

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Die Angebote müssen bis am **31.07.2024** bei der unter 9.1.2. genannten Adresse eingetroffen sein. Zu spät eingereichte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Sie werden zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

9.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst. b, e oder f KVG

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

9.2.2 Laufzeit des Vertrags

5 Jahre

9.2.3 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Nein

9.2.5 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.6 Ausführungstermin

Beginn: 01.10.2024

Ende: 30.09.2029

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST; korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite: http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der/die Angebotsstellende als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er/sie eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der/die Angebotsstellende führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Zieht der/die Anbietende zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernimmt er/sie die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Angebotsstellenden im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

9.3.7 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

9.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch

9.3.9 Gültigkeit des Angebots

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und haben eine Gültigkeit von 180 Tagen nach Ablauf des Angebotstermins.

9.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

9.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

9.3.12 Abreden

Die Angebotsstellenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit ev. Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

9.3.13 Leistungsvereinbarung

Die Angebotsstellenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Angebotsstellenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit den ausgewählten Angebotsstellenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

9.3.14 Ausstand

Die Anbietenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für Mitglieder der EQK gilt das Reglement der Kommission, das am 28.11.2022 genehmigt wurde.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

9.4.2 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

Alle Parteien treffen die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der/die Abgeltungsempfänger/in kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit werden umgesetzt und dokumentiert. Alle erforderlichen Sicherheitsunterlagen müssen gültig vorliegen.

Der/die Abgeltungsempfänger/in informiert die Abgeltungsgeberin unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, sollten bei der Bearbeitung der Daten Unregelmässigkeiten auftreten, die den vertrags- bzw. gesetzeskonformen Umgang mit den Daten in Frage stellen.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferant/innen en sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der/die Abgeltungsempfänger/in mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

9.4.3 Integritätsklausel

Der/die Angebotsstellende und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der/die Angebotsstellende der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der/die Angebotsstellende nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

9.4.4 Sonstige Angaben

keine

10. Anhänge

10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von dem/der Angebotsstellenden auszufüllen	Zur Information
1	Formular Nachweis Eignungskriterien	x	
2	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) ⁹	х	

⁹ Die Selbstdaklaration befindet sich auf unserer Website. Die Erklärung muss von jedem Anbieter der Bietergemeinschaft ausgefüllt und unterschrieben werden. Sie muss von der Institution des Anbieters unterschrieben werden. Die Auftraggeberin, an die das Dokument zu richten ist, ist die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK).